OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601914/8/Sch/EP

Datum:
Linz, 29. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde von M G, W, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. Oktober 2016, GZ: VerkR96-2254-2016, betreffend eine Übertretung von § 82 Abs. 8 KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. August 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass das im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannte KFZ-Kennzeichen statt „x“ richtig „x“ zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 44,-- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Juni 2016, GZ: VerkR96-2254-2016, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, er habe als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als einen Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dauerndem Standort im Inland anzusehen seien. Aufgrund dieses Vorwurfs wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 220,-- Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden, verhängt.

2. Mit Schreiben vom 13. August 2016, bei der belangten Behörde eingelangt am 17. August 2016, erhob der Bf fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung. Er brachte vor, die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen zu haben und beantragte die Einstellung des Verfahrens.

3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21. Oktober 2016 wurde die festgesetzte Verwaltungsstrafe bestätigt. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in der Höhe von 22,-- Euro verpflichtet.

Begründend wurde ausgeführt, die vorgeworfene Verwaltungsübertretung sei aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der schlüssigen Zeugenaussage des anzeigenden Polizeiorgans, als erwiesen anzusehen. Der Zeuge sei bei sonstiger strafrechtlicher und dienstrechtlicher Sanktion zur Wahrheit verpflichtet gewesen; es bestehe auch kein Hinweis, dass ihm ein Irrtum unterlaufen sei. Es hätten daher keine Bedenken dagegen bestanden, die Anzeige und zeugenschaftliche Aussage des Polizeibeamten der Entscheidung zugrunde zu legen.

Straferschwerende oder strafmildernde Umstände seien nicht gegeben.

4. Mit Schreiben vom 28. Februar 2017, eingelangt am 2. März 2017, erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Er beantragte die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu dessen Aufhebung und Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides.

Er brachte zusammengefasst vor, dass er weder Eigentümer noch Besitzer oder Verwender im Sinne des KFG des gegenständlichen Fahrzeugs sei. Er habe es sich

am Tattag lediglich von der Zulassungsbesitzerin E M ausgeborgt. Diese verwende den PKW vor allem, um ihre geschäftlichen Pflichten in Tschechien zu erfüllen. Dafür bleibe sie immer wieder längere Zeit an ihrem tschechischen Wohnsitz. Wenn sie in Österreich sei, parke sie das Auto vor ihrem österreichischen Wohnsitz. Der Bf habe das KFZ weder nach Österreich eingeführt, noch länger als einen Monat verwendet. Von der Polizei sei meist nur das parkende Auto vorgefunden worden, was nicht als Verwendung zu verstehen sei. Die belangte Behörde habe außerdem das Beweisverfahren nur mangelhaft durchgeführt. Sie habe es insbesondere unterlassen, die Zulassungsbesitzerin und die anderen beantragten Zeugen einzuvernehmen. Davon abgesehen könne die in Frage stehende Monatsfrist entgegen der Ansicht der Behörde durch eine Verbringung des PKWs außer Landes sehr wohl durchbrochen werden.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 17. Mai 2017, eingelangt am 19. Mai 2017, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt der Schriftsätze des Bf und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. August 2017 und, an welcher der Beschwerdeführer, eine Vertreterin der belangten Behörde und der Meldungsleger als Zeuge teilnahmen. Eine weitere Zeugin hat sich am Vortag der Verhandlung telefonisch für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

II. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Das KFZ der Marke KIA mit dem tschechischen Kennzeichen x befand sich seit seiner erstmaligen Einbringung ins Bundesgebiet jedenfalls über einen Monat in Österreich in Verwendung. Der PKW ist in der Tschechischen Republik zugelassen, nicht aber in Österreich.

Das Fahrzeug wurde vom Bf, der seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, im Inland verwendet. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500,-- Euro, hat kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten.

III. Zur Beweiswürdigung:

Die Verwendung des gegenständlichen Fahrzeugs durch den Bf wurde durch die unbestritten gebliebene Aussage des Zeugen dargetan, der glaubhaft ausführte,

dass er den Bf am 7. Juni 2016 beim Lenken des PKWs angetroffen und angehalten habe.
Aus der Liste des Magistrats Linz zu den wegen Übertretungen des Oö. Parkgebührengesetzes ausgestellten Organstrafverfügungen ergibt sich, dass das gegenständliche Fahrzeug insgesamt viermal in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Linz stand, nämlich am 17. Juli 2015, 2. Oktober 2015, 8. Oktober 2015 und 14. April 2016. Der Meldungsleger hat bei der Beschwerdeverhandlung als Zeuge befragt detaillierte Angaben zu seinen Wahrnehmungen gemacht. Er hat nicht nur einen absolut glaubwürdigen Eindruck hinterlassen, sondern zudem völlig nachvollziehbare Aussagen gemacht. Vom Zeugen wurde demnach dokumentiert und überzeugend ausgeführt, dass der PKW an sieben Tagen von ihm gesichtet wurde, als er gerade in Verwendung war, und zwar am 12. Juni 2015, 3. Juli 2015, 8. Juli 2015, 4. August 2015, 13. Februar 2016, 11. Juni 2016 und 25. August 2016. Zuletzt hat der Zeuge das verfahrensgegenständliche Fahrzeug am 17. August 2017 im Bereich der Autobahnabfahrt Gallneukirchen wahrgenommen.

Aufgrund der Häufigkeit der dokumentierten Sichtungen des KFZ in Österreich steht für das erkennende Gericht fest, dass das gegenständliche Fahrzeug insgesamt zumindest über einen Monat lang im Inland verwendet wurde. Dafür spricht insbesondere auch die Tatsache, dass das Fahrzeug seit 28. Juni 2012 auf die Lebensgefährtin des Bf angemeldet ist, die wiederum ihren Hauptwohnsitz bereits seit 24. August 2011 in Österreich hat.

Die Feststellungen, dass der Bf seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat und dass das gegenständliche Fahrzeug in Tschechien zugelassen ist, ergeben sich aus der Anzeige sowie der im Akt befindlichen Kopie des tschechischen Zulassungsscheins und wurden im Laufe des Verfahrens nicht bestritten.

Die Feststellungen zu den Sorgepflichten, Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf gründen auf einer Schätzung der belangten Behörde, welche im gesamten Verfahren unbestritten blieb.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Aus Art. 130 Abs. 1 Z 1, 131 Abs. 1 B-VG und § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG i. V. m. § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG – BGBl I Nr.

33/2013 idgF.) das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl.Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 82 Abs. 8 KFG in der hier anzuwendenden Fassung sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht.

2. Wie festgestellt, wurde das Fahrzeug mit dem tschechischen Kennzeichen x länger als einen Monat nach seiner erstmaligen Einbringung in Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden bei Fehlen eines Gegenbeweises als Fahrzeuge mit dauerndem Standort im Inland anzusehen sind. Deren Verwendung ist grundsätzlich nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung zulässig. Die Erbringung eines Gegenbeweises ist dem Bf nicht gelungen.

3. Der Bf irrt in der Annahme, die in § 82 Abs. 8 KFG normierte Monatsfrist werde durch eine Verbringung des PKWs ins Ausland durchbrochen. Die von ihm zur Untermauerung seiner Ansicht angeführten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs zu 2015/16/0031 und 2011/16/0221 beziehen sich auf die alte Rechtslage. Der Gesetzgeber hat § 82 Abs. 8 KFG mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2014 im Hinblick auf steuerliche und sicherheitspolizeiliche Aspekte insofern geändert, als nunmehr für den Fristbeginn auf die *erstmalige* Einbringung in das Bundesgebiet abgestellt wird. Es wurde ausdrücklich die gesetzliche Bestimmung aufgenommen, dass die Monatsfrist durch eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet nicht unterbrochen wird (vgl. auch VwGH 25.04.2016, 2015/16/0031). Diese gesetzliche Regelung ist gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung, also mit Ablauf des 23. April 2014, in Kraft getreten und auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Dass sich das Fahrzeug des Öfteren für einen längeren Zeitraum in Tschechien befindet, verhilft der Beschwerde somit nicht zum Erfolg. Entscheidend ist, dass es nach der erstmaligen Einbringung insgesamt über einen Monat in Österreich verwendet

wurde. Aufgrund der Feststellungen und der Beweiswürdigung wird dies als erwiesen angesehen.

4. Zum Vorbringen des Bf, von der Behörde würden außer dem 7. Juni 2016 keine weiteren Zeiten der Verwendung des PKWs behauptet, weil meist nur das abgestellte Auto vorgefunden worden sei, ist auszuführen, dass unter Verkehr nicht nur der sich bewegende, sondern auch der ruhende Verkehr zu verstehen ist und ein Kraftfahrzeug daher auch dann „verwendet“ wird, wenn es auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr zum Halten und Parken abgestellt wird; dies trifft nicht nur für den Abstellvorgang als solchen, sondern für die gesamte Dauer des Abstellens zu (vgl. etwa VwGH 22.11.2016, 2016/02/0045; 25.01.2002, 99/02/0146). Das Abstellen des Fahrzeugs in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ist daher jedenfalls als Verwendung des PKWs zu qualifizieren. Festgehalten wird, dass es sich nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich sogar bei einem im Eigentum eines Privaten stehenden Parkplatz um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt (vgl. VwGH 21.11.2014, 2013/02/0168), weshalb auch das Parken des Fahrzeugs vor dem Wohnsitz bzw. vor der Garage des Bf als Verwendung im Sinne des § 82 Abs. 8 KFG zu qualifzieren war.

5. Ebenso geht das Argument des Bf, er habe sich das Fahrzeug am 7. Juni 2016, also am Tag seiner polizeilichen Anhaltung nur ausgeliehen, ins Leere. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Frist des § 82 Abs. 8 KFG nicht auf die Verwendung durch eine Person beschränkt, sondern auf das Fahrzeug bezogen (VwGH 21.11.2013, 2011/16/0221). Die Verwendung eines nicht in Österreich zugelassenen Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen durch eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland ist nach einem Monat ab der Einbringung des Fahrzeugs in das Bundesgebiet unzulässig, sofern nicht die Unmöglichkeit der vorherigen Zulassung glaubhaft gemacht wird (vgl. VwGH 21.11.2012, 2010/16/0254). Für die Rechtswidrigkeit spielt es keine Rolle, wer das Fahrzeug verwendet hat. Insbesondere stellt das Gesetz nicht darauf ab, dass die das Fahrzeug in das Bundesgebiet einbringende Person dieses auch anschließend verwendet oder dass die Verwendung durch ein und dieselbe Person erfolgt (vgl. VwGH 21.11.2012, 2010/16/0254). Das Vorbringen, der Bf habe das Fahrzeug nicht ins Inland eingebracht und auch nicht länger als einen Monat in Österreich verwendet, ist daher rechtlich irrelevant.

6. Für das erkennende Gericht steht fest, dass das Fahrzeug über einen Monat nach der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet in Österreich verwendet wurde, weshalb weitere Erhebungen in diese Richtung nicht erforderlich waren. Die Anträge des Bf auf Zeugeneinvernahme von R M und A M werden daher abgewiesen.

7. Der Bf hat den Tatbestand des § 82 Abs. 8 KFG in objektiver Hinsicht erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob ihm die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann.

Für die Verwirklichung der subjektiven Tatseite des § 82 Abs. 8 KFG genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Bf nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dem Bf mit seinem Vorbringen nicht gelungen. Insbesondere ist auch ein etwaiger Rechtsirrtum des Bf nicht geeignet, der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Ein entschuldigender Rechtsirrtum setzt nämlich voraus, dass sowohl die Unkenntnis des Gesetzes als auch die irrige Gesetzesauslegung unverschuldet sind. Dem Bf wäre es durchaus zumutbar gewesen, sich vor Verwendung des gegenständlichen Fahrzeuges über die entsprechenden Rechtsvorschriften zu informieren. Da er dies unterlassen hat, trägt er das Risiko seines Rechtsirrtums. Die Argumentation im Verwaltungsverfahren mit einer Rechtsauffassung allein vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen (vgl. VwGH 14.12.2015, 2015/11/0083).

Im Ergebnis hat der Bf sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

8. Die Abänderung des behördlichen Spruches bezüglich einer Ziffer des KFZ-Kennzeichens hat in den §§ 17 VwGVG, 24 VStG iVm. § 62 Abs. 4 AVG seine Grundlage. Demnach können Schreibfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigt werden. Die fehlerhafte Nennung des KFZ-Kennzeichens im Spruch der belangten Behörde schadet insofern nicht, als lediglich eine Ziffer zu viel angeführt wurde und insgesamt offenkundig ist, dass das Kennzeichen des gegenständlichen Fahrzeugs gemeint war. Der Fehler war daher berichtigungsfähig.

9. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000,-- Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Straferschwerungs- oder Milderungsgründe lagen nicht vor. Der Strafbemessung wurden ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500,-- Euro, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten zu Grunde gelegt.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 220,-- Euro bewegt sich im unteren Bereich des Strafrahmens und erscheint unter Berücksichtigung der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Bf schuld- und tatangemessen. Ein Abweichen der belangten Behörde von dem ihr bei der Strafbemessung eingeräumten Ermessen ist nicht erkennbar, sodass sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht veranlasst sah, die Strafhöhe herabzusetzen.

10. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Dem Bf war daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 44,-- Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 82 Abs. 8 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,-- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön